



DIE NEUE EU-ERBRECHTSVERORDNUNG

Anwendungsbeispiele bei grenzüberschreitenden Nachlassfällen

Ab 17. August gilt die EU-Erbrechtsverordnung (Nummer 650/2012) verbindlich für (grenzüberschreitende) Nachlassfälle innerhalb der Europäischen Union mit Ausnahme von Großbritannien, Dänemark und Irland. In diesem *aspekte* stecken wir den Geltungsrahmen ab und konstruieren typische Fallbeispiele für Personen und Familien mit internationaler Lebenswelt. Den Fokus legen wir dabei auf Situationen, in denen die Rechtswahl besonders gut durchdacht sein sollte.

Nationales Erbrecht bleibt unberührt

Die EU-Erbrechtsverordnung („EU-ErbVO“) wird für Erbfälle gelten, die sich ab dem 17. August 2015 ereignen. Die Verordnung legt fest, welche nationalen Stellen künftig zuständig sind und welche nationalen Vorschriften sie anwenden müssen. Sie betrifft nicht die Steuerfolgen eines Erbfalles¹ und vereinheitlicht auch nicht das materielle Erbrecht. Das Erbschaftsteuerrecht sowie das Erbrecht als solches bleiben somit weiterhin den jeweiligen nationalen Vorschriften vorbehalten. Die Ermittlung der Höhe der Erbschaftsteuer sowie die Frage wer Erbe geworden ist, wie hoch ein etwaiger Pflichtteilsanspruch ist etc. beantwortet daher nach wie vor das jeweils anwendbare Recht.

»Ein Deutscher, der seinen Lebensabend auf Mallorca verbringt, wird zukünftig grundsätzlich nach spanischem Erbrecht beerbt werden.«

„Gewöhnlicher“ Aufenthaltsort entscheidend

Anders als unter derzeit geltendem deutschen Erbrecht wird die Ermittlung des anwendbaren materiellen Erbrechts künftig nicht länger an das Recht der Staatsangehörigkeit des Erblassers zum Todeszeitpunkt geknüpft. Vielmehr ist fortan (ohne Rechtswahl) das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts zum Todeszeitpunkt des Erblassers entscheidend. Ein Deutscher, der beispielsweise seinen Lebensabend auf Mallorca verbringt, wird zukünftig grundsätzlich nach spanischem Erbrecht beerbt werden.

Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ist in der EU-ErbVO jedoch nicht legal definiert. Die Auslegung erfolgt autonom auf der Grundlage eines europäischen Begriffsverständnisses.² Dies kann zu Rechtsunsicherheiten bezüglich der Beurteilung der Frage führen, wann und unter welchen Voraussetzungen von einem gewöhnlichen Aufenthalt auszugehen ist. Der gewöhnliche Aufenthalt ist per se nicht mit der Begründung des Wohnsitzes gleichzusetzen. Unsicherheiten bestehen in den folgenden Fällen:

In *aspekte* bereiten die Private-Banking-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind. Diese Ausgabe entstand in freundlicher Kooperation mit Dirk Kolvenbach von der Wirtschaftskanzlei **Heuking Kühn Lüer Wojtek** | <https://www.heuking.de/>

¹ *Maulbetsch/Roth*, NJW-Spezial 2014, 423.

² *Döbereiner*, MittBayNot 2013, 358.



- **Grenzpendler** (leben in einem Mitgliedsstaat und pendeln regelmäßig in einen anderen Staat, um dort ihrer Arbeit nachzugehen)
Beispiel: *Der deutsche Staatsangehörige lebt in Deutschland und pendelt wöchentlich in die Schweiz, um dort zu arbeiten und kehrt nur an den Wochenenden nach Deutschland zurück. Seit ein paar Monaten hat er eine Lebensgefährtin in der Schweiz.*
Zur Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts soll eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers vorgenommen werden.³ Insbesondere soll auf den familiären, beruflichen und sozialen Lebensmittelpunkt des Verstorbenen abgestellt werden.⁴ Bei „Grenzpendlern“ wird insofern immer eine Abwägung nach dem Einzelfall vorzunehmen sein, die zu unterschiedlichen Sichtweisen führen kann.⁵
- **Freizeitpendler**
Beispiel: *Ein deutscher Rentner hat in Spanien eine Finka erworben und verbringt dort viele Monate im Jahr. Im Sommer kehrt er in sein Haus in Deutschland zurück, um dort Freunde und Familie zu treffen. Den Rest des Jahres verbringt er mit seiner Frau auf seiner Yacht vor Florida.*
Es ist nicht zweifelsfrei zu beantworten, in welchem Land der gewöhnliche Aufenthalt, mithin der Lebensmittelpunkt begründet wurde. Eine Spezialklausel, die im Zweifel für die Anwendbarkeit des z.B. Heimatrechts (Recht der Staatsangehörigkeit) des Erblassers streitet, wurde in die EU-ErbVO nicht aufgenommen. Empfehlenswert kann es daher sein, zumindest testamentarisch festzuhalten, weshalb z.B. der letzte Wohnsitz als gewöhnlicher Aufenthalt zu qualifizieren ist.

Möglichkeit zur Rechtswahl

Die EU-ErbVO lässt auch die Möglichkeit der Rechtswahl des anwendbaren Rechts zugunsten der gegenwärtigen oder letzten Staatsangehörigkeit des Erblassers zu. Um die mit der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt potenziell drohende Instabilität zu reduzieren, oder dem Fall zu begegnen, dass ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts – und damit ein Wechsel der Rechtsordnungen – nach Testamentserrichtung wahrscheinlich erscheint, kann es empfehlenswert sein, das Recht seiner Staatsangehörigkeit zu wählen, um Planungssicherheit zu schaffen. Vor der Rechtswahl sollte das Erbrecht des gewöhnlichen Aufenthaltes jedoch sorgfältig mit dem Erbrecht der Staatsangehörigkeit verglichen werden, da die unterschiedlichen materiellen Erbrechte nach wie vor erheblich voneinander abweichen können. Je nach Ausgang des Erbrechtsvergleichs sollte dann entschieden werden, ob das Erbrecht des gewöhnlichen Aufenthaltes oder das Erbrecht der Staatsangehörigkeit zur Anwendung gelangen soll.

³ Döbereiner, MittBayNot 2013, 362.

⁴ Vgl. Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bern zu den Änderungen der Europäischen Erbrechtsverordnung; http://www.bern.diplo.de/contentblob/4198612/Daten/4126078/Download_Merkblatt_EuErbrechtsverord.pdf.

⁵ Lehmann, DStR 2012, 2084.



Einige Beispiele:

- ✘ **Nachteil Italien** bei verbindlicher Regelung von Pflichtteilsansprüchen zu Lebzeiten, z. B. mit Hilfe von Pflichtteilsverzichtsverträgen, da nach italienischem Erbrecht die Pflichtteilsberechtigten auf ihren Pflichtteil nicht vor Ableben des Erblassers verzichten können.
- ✘ **Nachteil Frankreich**, wenn man den Pflichtteilberechtigten keine direkte dingliche Beteiligung am Nachlass und Sitz in der Erbengemeinschaft zugestehen möchte (so genanntes „Noterbrecht“).
- ✘ **Nachteil Belgien** bei größeren Schenkungen an Dritte, da das belgische Erbrecht keine grundsätzliche 10-jährige Abschmelzung der Pflichtteilsergänzungsansprüche kennt.

Rechtsvergleichende Überlegungen zwischen den in Frage kommenden Erbrechten werden noch stärker an Präsenz gewinnen.

Darüber hinaus weichen die Rechtsordnungen erheblich von einander ab, wenn es um die Einzelheiten zur Testamentsvollstreckung geht. Die meisten europäischen Erbrechte befristen beispielsweise die Testamentsvollstreckung deutlich strenger als die deutsche.⁶

Universelle Anwendung der EU-ErbVO

Die Regelungen über das anzuwendende Erbrecht gelten nicht nur verbindlich für die teilnehmenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Wird unter der Anwendung der EU-ErbVO das Recht eines sogenannten Drittstaates berufen, führt die universelle Anwendung der Verordnung dazu, dass sich das maßgeblich anwendbare Recht auch nach dem Recht des Drittstaates richten kann und nicht auf den europäischen Rechtsraum beschränkt ist.⁷

Beispiel: *Ein deutscher Staatsangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt verstirbt in der Schweiz und hinterlässt bewegliches und unbewegliches Vermögen in Deutschland.*

Über Art. 20 der EU-ErbVO kommt das schweizerische Erbrecht zur Anwendung, obwohl es sich dabei um das Recht eines Drittstaates handelt.

Wählbar ist ebenfalls das Recht eines Drittstaates.⁸

Beispiel: *Der Erblasser ist Schweizer und verstirbt an seinem gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich, den er vor kurzem begründet hat. Er hinterlässt bewegliches und unbewegliches Vermögen in Deutschland, Spanien und Frankreich. In seiner Verfügung von Todes wegen hat er seinen Nachlass dem schweizerischen Recht unterstellt.*

Diese Rechtswahl führt nach der neuen Rechtslage nun dazu, dass auf den gesamten Nachlass das Schweizer Erbrecht zur Anwendung gelangt.



Möglicher Handlungsbedarf:

Die Rechtswahl gilt für den gesamten, weltweiten Nachlass. Eine auf z.B. bestimmte Immobilien beschränkte Rechtswahl ist künftig nicht mehr möglich. Wer eine solche Rechtswahl in seinem derzeitigen Testament getroffen hat, sollte seine Planung neu überdenken.

⁶ Lehmann, DStR 2012, 2085.

⁷ Remde, RNotZ 2012, 64.

⁸ Döbereiner, MittBayNot 2013, 357.



Keine Wahl eines Gerichtsstandes durch den Erblasser möglich

Allerdings ist bei der Rechtswahl zugunsten eines Drittstaates zu beachten, dass der Erblasser nur das materielle Recht, nicht jedoch die Zuständigkeit der Gerichte zugunsten eines Mitgliedsstaates oder Drittstaates wählen kann.

Beispiel: *Der Erblasser ist Schweizer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. In seiner Verfügung von Todes wegen hat er seinen Nachlass dem schweizerischen Recht unterstellt.*

Die Rechtswahl zugunsten des Schweizer Erbrechts ist dem Erblasser aufgrund seiner Staatsangehörigkeit möglich. Allerdings hatte dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so dass ein deutsches Nachlassgericht für den Erbfall zuständig wäre. Dieses müsste jedoch das Schweizer Erbrecht zur Anwendung bringen. Den Erben und Vermächtnisnehmern, mithin den „Beteiligten“⁴⁹ ist es grundsätzlich möglich, als „betroffene Parteien“ einstimmig einen Gerichtsstand zu wählen, der dem durch den Erblasser gewählten materiellen Recht entspricht. Wählbar ist indes nur der Gerichtsstand eines Mitgliedsstaates, sodass die Zuständigkeit zugunsten eines Schweizer Gerichtes grundsätzlich nicht begründet werden kann.

Fazit

Das bislang geltende deutsche Erbrecht sieht an sich keine umfassende Rechtswahlmöglichkeit vor. Bei der Testamentsgestaltung kann jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine „vorsorgliche Rechtswahl“ getroffen werden, die insoweit bis zur verbindlichen Geltung der EU-ErbVO Bestandsschutz entfalten kann, wenn bestimmte Voraussetzungen hierfür eingehalten werden.

Zusammenfassend ergeben sich einige Neuerungen durch die EU-ErbVO, bei denen insbesondere in gestalterischer Hinsicht auf einige Besonderheiten zu achten ist, um Unsicherheiten zu eliminieren. Bereits getroffene Verfügungen sollten sorgfältig überprüft und ggfls. neu überdacht werden.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Es stellt keine Anlageempfehlung im Sinne des § 34b WpHG, keine Anlageberatung oder Aufforderung zum Kauf von Finanzinstrumenten dar. Es ersetzt keine rechtliche, steuerliche oder finanzielle Beratung. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei, insbesondere eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen, die wir für vertrauenswürdig halten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir dennoch keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Präsentation zu erstellen. Für den Eintritt der in diesem Dokument enthaltenen Prognosen oder sonstigen Aussagen über Renditen, Kursgewinne oder sonstige Vermögenszuwächse übernehmen wir keine Haftung. Wir weisen darauf hin, dass frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung sind. Zur Erklärung verwandter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe der Studie ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Stand: August 2015.



BERENBERG
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de